

Erläuterungen zum Bezugsrecht

Was ist ein Bezugsrecht?

Durch die Einräumung eines Bezugsrechtes erhält ein Dritter (Privatperson oder Firma) das Recht, die Versicherungsleistung im Todes- oder Erlebensfall in Anspruch zu nehmen. Ist ein Bezugsrecht ausgesprochen, fällt die Leistung nicht in den Nachlass des Verstorbenen. Ein Testament oder Erbschein ist nicht erforderlich.

Gestaltung des Bezugsrechtes

Es ist wichtig, dass die Bezugsberechtigten genau bezeichnet werden, damit später keine Zweifel an der begünstigten Person und über den Umfang der Ansprüche bestehen. Ansonsten kann sich die Auszahlung der Versicherungsleistung verzögern. Eine namentliche Bezeichnung, ergänzt durch den Geburtsnamen, das Geburtsdatum und die Anschrift, ist sinnvoll.

Pauschale Bezeichnungen (z. B. Erben, Kinder, Ehefrau) sind zu vermeiden. Im Leistungsfall müssen erst umfangreiche Recherchen zur zweifelsfreien Feststellung der gemeinten Personen erfolgen. Die Erben müssen – auf eigene Kosten – beim Nachlassgericht einen Erbschein beantragen.

Im Todesfall ist zu unterscheiden, ob es sich um einen Tarif mit einer oder zwei versicherten Personen handelt. Werden zwei Personen versichert, sollte immer der überlebende Partner oder der/die Mitversicherte bezugsberechtigt sein. Ist nur eine Person – in der Regel der Versicherungsnehmer – versichert, kann das Bezugsrecht frei gestaltet werden.

Was ist ein widerrufliches Bezugsrecht?

Mit der Berufung eines widerruflich Bezugsberechtigten wird diesem lediglich eine Anwartschaft auf die Versicherungsleistung eingeräumt. Erst im Leistungsfall wandelt sich diese Anwartschaft in einen konkreten Rechtsanspruch zugunsten des Bezugsberechtigten um.

Daher kann das Bezugsrecht jederzeit vom Versicherungsnehmer widerrufen werden, solange der Leistungsfall noch nicht eingetreten ist. Erben können nach dem Todesfall nicht widerrufen. Durch die Einräumung eines widerruflichen Bezugsrechtes verliert der Versicherungsnehmer keine Ansprüche und Rechte.

Was ist ein unwiderrufliches Bezugsrecht?

Der unwiderruflich Bezugsberechtigte erwirbt einen sofortigen Rechtsanspruch auf sämtliche Leistungen aus dem Versicherungsvertrag. Diese Leistungsansprüche gehören rechtlich zu seinem Vermögen. Er kann daher über sie verfügen, sie also z. B. abtreten, verpfänden oder beleihen; er wird aber – ggf. – auch zur Vermögensteuer veranlagt.

Der Versicherungsnehmer kann nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten über den Vertrag verfügen, z. B. abtreten, verpfänden oder beleihen. Er kann das unwiderrufliche Bezugsrecht auch nur mit Zustimmung des Begünstigten widerrufen.

Eine gegen den Versicherungsnehmer gerichtete Pfändung einer Versicherung mit unwiderruflichem Bezugsrecht ist wirkungslos. Dagegen kann in das unwiderrufliche Bezugsrecht gepfändet werden.

Der Versicherungsnehmer behält die sog. Gestaltungsrechte (z. B. Kündigung, Antrag auf Beitragsfreistellung). Jede Auszahlung erfolgt jedoch gleichwohl an den unwiderruflich Bezugsberechtigten. Dies gilt im Kündigungsfall selbst dann, wenn das Bezugsrecht nur für den Todesfall unwiderruflich eingeräumt war.

Wann wird eine Festlegung oder Änderung des Bezugsrechtes wirksam?

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom Berechtigten (in der Regel der Versicherungsnehmer) schriftlich angezeigt worden sind.